



Von wegen Sr. Kurf. Durchl.

zu Trier 2c. 2c. sämtlichen Ober- und Untergerichts-
Stellen des hohen Erzstifts hiermit anzufügen :

Es sey zwar bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerks-
Streitigkeiten in erster Instanz von der Kurfürstlichen Hof-
Kammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in
Appellatorio an besondere zu dem Ende jedesmal ausgesetzte
Kommissarien verwiesen worden seyen; allein, da durch dieses
außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Bergge-
richten, die bei der Geringsfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte
keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es
Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Umständen, und
der guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämt-
liche in Bergwerks Sachen einschlagende Rechts Gegenstände
nach

nach dem Beispiele in anderen Staaten an die ordentliche Gerichtsichte zur Rechtshätigung, und Entscheidung hinvewiesen würden; Höchst-dieselbe hätten daher gnädigst zu verordnen geruhet;

1.) Daß die Kurfürstliche Hoffkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt seyn solle, das höchste Aerarium bei sämtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben, desfalls die nöthigen Weisungen, und Befehle zu erlassen, und dieselbe auch durch Strafen, Executionen, und dergleichen zu vollstrecken; daß hingegen

2.) Wenn in diesen, und andern dergleichen Fällen die Sache in Widerspruch gezogen, und Contentios würde, dieselbe an den Kurfürstlichen Justiz Senat, und von da in dem gehörigen Appellations Wege an das Hofgericht, oder den Hofrath zu Trier, und das Revisorium zur Erkenntnis, und Entscheidung zu verweisen; daß

3.) von dem Kurfürstlichen Justiz Senate, oder auch von dem Hofgerichte, und dem Hofrath zu Trier, wenn strittige Bergwerks Sachen in prima Instantia an dieselbe gebracht werden, davon allso gleich dem Kurfürstlichen Bergamte zur Wahrung

zung seines Interesse mittelst Gestattung der Acten = Einsicht
Nachricht zu geben; im übrigen aber

4.) die von einer Gewerkschaft etwa aufzuwerfende, oder
sonsten entstehende Frage: ob der vorliegende Streit zur poli-
tischen Oberbergamts = Direktion, oder zu einer richterlichen
Erkenntnis geeizenshaftet sey, nach vorläufiger Benehmung
mit der Kurfürstl. Regierung vordersamst zu erledigen; sodann

5.) es in Ansehung der übrigen streitigen Vorfälle, die ge-
gen die Individuen des Bergwerks Personals, oder zwischen
letzteren unter sich entstehen, lediglich bei derjenigen Gerichts-
barkeit, die diesertwegen hergebracht ist, zu belassen seye.

Koblenz in Cons. Elect. Aul. den 7. Decemb., 1793.



EX MANDATO
SERENISSIMI ELECTORIS SPECIALI
J. L. SCHAEFFER,